

# **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und zur Änderung weiterer Gesetze**

## **Gesetzentwurf**

### **der Landesregierung**

## **Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und zur Änderung weiterer Gesetze**

### **A. Problem**

1. Am 1. Januar 2023 tritt das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in Kraft. Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und die allgemeine Beeidigung der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher nach den §§ 185 und 189 des Gerichtsverfassungsgesetzes weitgehend abschließend geregelt. Bisher war die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer im Land Brandenburg im Brandenburgischen Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252) sowie in der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) geregelt.

Mit Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes werden die landesrechtlichen Regelungen über die allgemeine Beeidigung der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher gegenstandslos. Soweit das Gerichtsdolmetschergesetz keine Regelungen trifft, besteht weiterhin landesrechtlicher Regelungsbedarf. Dies betrifft die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die nicht in den Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes fallen. Dabei handelt es sich um die bislang in § 1 Absatz 3 des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes geregelten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher und die dort erfassten anerkannten Kommunikationshilfen.

Des Weiteren sind wegen der in § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes geregelten Befristung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die auch auf die sonstigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler übertragen werden soll (vgl. Artikel 1 § 6 dieses Gesetzentwurfes), Anpassungen des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172) notwendig.

2. Mit dem Gerichtsvollzieherschutzgesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wurde auf bundesrechtlicher Ebene die Befugnis öffentlicher Stellen (Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte, Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbetriebsgesetz und dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes sowie die zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz) eingeführt, Auskünfte über den Schuldner bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu erheben.

Die neuen Befugnisse erfassen allerdings nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Diesbe-

züglich hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz abschließend verneint. Angesichts dessen werden korrespondierende Regelungen im Landesrecht, nämlich dem Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, dem Heilberufsgesetz und dem Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz erforderlich, um sicherzustellen, dass entsprechende Ersuchen nicht ins Leere gehen.

3. Des Weiteren hat sich Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, im Heilberufsgesetz und im Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz ergeben. Der geltende Rechtszustand, Beschlüsse in Vertreterversammlungen bzw. Kammerversammlungen nur bei persönlicher Anwesenheit in Präsenzsitzungen zu fassen, wird als unpraktikabel angesehen. Hier ist die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel wünschenswert. Modernisierungsbedarf wird auch bei der Durchführung von Sitzungen des Vorstands des Steuerberaterversorgungswerkes gesehen.

Der Klarstellungsbedarf die Stellung der Vertreter und der Vorstandsmitglieder im Hinblick auf den Charakter ihrer freiwillig zum Wohle der Mitglieder übernommenen Tätigkeit in der Standesorganisation. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sind im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz außerdem gesetzliche Vorschriften zur Datenverarbeitung zu schaffen.

Ein weiterer Aktualisierungsbedarf ist bei § 18 Absatz 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes eingetreten, da der Bundesgesetzgeber den Regelungsinhalt von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf die aktuelle Fassung des § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes übertragen hat.

## **B. Lösung**

1. Die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind landesrechtlich neu zu regeln.

Die Voraussetzungen der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung nach diesem Gesetz sollen dabei denen des Gerichtsdolmetschergesetzes entsprechen. Damit wird die bisherige Rechtslage, nach der alle beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen, fortgeschrieben.

2. Mit der Einführung der Verpflichtung zur Auskunftserteilung werden dem Gerichtsvollzieherschutzgesetz nachfolgend, wie in den anderen Ländern, Regelungen im Landesrecht geschaffen, die eine korrespondierende Verpflichtung der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Auskunftserteilung an die abfragebefugte öffentliche Stelle vorsehen und damit die beabsichtigten Änderungen im Zwangsvollstreckungsrecht bewirken.

3. Das Brandenburgische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz soll um Regelungen zur Stellung der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes ergänzt

werden, und zwar im Hinblick auf die Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit ihrer Tätigkeit sowie die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung zuzuerkennen. Auch ist vorgesehen, in das Gesetz Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzufügen, die sich an entsprechenden Regelungen in den anderen brandenburgischen Gesetzen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen orientieren. Schließlich soll mit dem Entwurf ermöglicht werden, die Vertreterversammlungen auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen.

Eine ähnliche Erweiterung soll für die Beschlussfassung in Kammerversammlungen der Kammern nach dem Heilberufsgesetz eingeführt werden. Dem Steuerberaterversorgungswerk soll die Möglichkeit eröffnet werden, Vertreterversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands per Videokonferenz durchführen und Vorstandsbeschlüsse schriftlich fassen zu können. Die Notwendigkeit der Korrektur von § 18 Absatz 2 des Steuerberatungsversorgungsgesetzes folgt der Gesetzesänderung des Bundesrechts.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

1. Das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes macht eine Anpassung der landesrechtlichen Regelungen für die Ermächtigung der Übersetzerinnen und Übersetzer und die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher erforderlich. Hierzu dient der unter Artikel 1 enthaltene Entwurf eines Brandenburgischen Sprachmittlergesetzes (BbgSpMG).

Der Änderungsbedarf des Brandenburgischen Justizkostengesetzes folgt daraus, dass in § 7 des Gerichtsdolmetschergesetzes und in § 6 BbgSpMG eine Befristung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung vorgesehen ist. Für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung werden nach § 12 des Gerichtsdolmetschergesetzes Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben. Eine vergleichbare Regelung ist in § 11 BbgSpMG vorgesehen. Das Brandenburgische Justizkostengesetz enthält bislang keinen Gebührenatbestand für eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (sog. Doppeltür-Theorie, vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05) bedarf es sowohl für den Datenabruf durch die auskunftersuchende Stelle als auch für die Datenübermittlung durch die auskunftserteilende Stelle einer Rechtsgrundlage, für die sich die Gesetzgebungskompetenz jeweils aus den allgemeinen Kompetenzregeln der Artikel 70 ff. des Grundgesetzes ergeben muss. Für das primär landesrechtlich geprägte Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz verneint, so dass für die erforderliche Datenübermittlung korrespondierende Regelungen im jeweiligen Landesrecht notwendig sind.

3. Auch die weiteren Änderungen im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, im Heilberufsgesetz und im Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz sind erforderlich; die Regelungen können nur durch förmliches Gesetz getroffen werden.

## **II. Zweckmäßigkeit**

1. Um den bislang bestehenden Gleichlauf zwischen der nunmehr bundesrechtlich geregelten und der landesrechtlich zu regelnden Materie beizubehalten, ist es zweckmäßig, die landesrechtlichen Regelungen im Sprachmittlerrecht dem Bundesrecht anzupassen.

2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gerichteten Auskunftersuchen. Auch hier ist es zweckmäßig, die landesrechtlichen Regelungen dem Bundesrecht nachzubilden.

3. Es ist darüber hinaus zweckmäßig, die das Recht der berufsständischen Versorgungseinrichtungen regelnden Gesetze im Hinblick auf Regelungen zur Ehrenamtlichkeit, zu Aufwandsentschädigungen und zur Verarbeitung personenbezogener Daten einander anzupassen. Die behutsame Modernisierung der Vorschriften zur Form von Vertreterversammlungen und Beschlüssen der Kammerversammlungen sowie zur Durchführung von Vorstandssitzungen ist praktikabel und angemessen.

## **III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

1. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger

Keine.

2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Keine.

3. Auswirkungen auf die Verwaltung

a) Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfes

Das Gerichtsdolmetschergesetz und daran anknüpfend das Brandenburgische Sprachmittlergesetz (Artikel 1 § 6 des Gesetzentwurfes) sehen das Auslaufen der bislang bestehenden allgemeinen Beeidigungen und Ermächtigungen zum 12. Dezember 2024 vor, sodass sodann die Dolmetscherinnen und Dolmetscher neu zu beeidigen und Übersetzerinnen und Übersetzer neu zu ermächtigen sind.

Der Aufwand für die Neuvernahme der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geht auf das Gerichtsdolmetschergesetz zurück und folgt somit aus den Vorgaben des Bundesgesetzgebers. Um eine Gleichbehandlung unter den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu gewährleisten, ist damit aber zugleich eine landesrechtliche Regelung naheliegend, die ein entsprechendes Auslaufen der Beeidigung und Ermächtigung für die sonstigen,

nicht unter die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes fallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler vorsieht.

Betrachtet man den Aufwand für die allgemeine Beeidigung und Ermächtigung von sonstigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern, so wie diese in den Regelungen des Brandenburgischen Sprachmittlergesetzes vorgesehen sind, gleichwohl als landesrechtlich motiviert, kann als Bezugsgröße ein zeitlicher Aufwand von 30 Minuten bis maximal 2 Stunden zu Grunde gelegt werden.

Derzeit sind im Land Brandenburg ausweislich der bundesweiten Datenbank 197 Dolmetscherinnen und Dolmetscher und 9 Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt sowie 280 Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt. Von den 280 Übersetzerinnen und Übersetzern sind 188 zugleich als Dolmetscherinnen und Dolmetscher tätig.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch die im Gerichtsdolmetschergesetz und im Brandenburgischen Sprachmittlergesetz vorgesehene Befristung der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Für die nach Ablauf dieser Frist erforderliche erneute allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung verringert sich der Aufwand gegenüber der erstmaligen Beeidigung bzw. Ermächtigung in einem nicht konkret bezifferbaren Umfang.

Bis zum Jahr 2024 kann für Erstbeeidigungen/-ermächtigungen mit Einnahmen bis zu ca. 35 000 Euro und für die Verlängerungen alle fünf Jahre mit bis zu ca. 20 000 Euro gerechnet werden. Eine genaue Angabe ist nicht möglich, da die Anzahl der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die sich nach dem Brandenburgischen Sprachmittlergesetz beeidigen/ermächtigen lassen werden bzw. die Beeidigungen/Ermächtigungen verlängern werden, von unterschiedlichen Faktoren abhängt und somit nicht prognostizierbar ist.

#### b) Artikel 3 bis 5 des Gesetzentwurfes

Die Auswirkungen auf die berufsständischen Versorgungsträger (Versorgungswerke) als Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung bestehen in der Erleichterung bestehender Prozesse der Willensbildung und Informationsübertragung. Die Eröffnung des Datenübermittlungsweges zu öffentlichen Stellen wird voraussichtlich zu keinem nennenswerten Verwaltungsmehraufwand oder Belastungen anderer Art bei den Versorgungseinrichtungen führen, da nur mit wenigen Fällen zu rechnen ist. Denn die drei betroffenen brandenburgischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen erfassen zusammen nur wenige Tausend Leistungs- und Anwartschaftsberechtigte. Darüber hinaus erscheint gesichert, dass der betroffene Personenkreis in der Regel unterdurchschnittlich oft Zwangsvollstreckungsmaßnahmen unterworfen ist und sich noch seltener der Verpflichtung zur Selbstauskunft bzw. sonstigen Mitwirkung entzieht.

### **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

1. Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V.  
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Kurfürstenstraße 114  
10787 Berlin

2. Fachverband der Berufsdolmetscher und Berufsübersetzer ATICOM  
Winzermarkstraße 89  
45529 Hattingen

3. Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscherin/-innen  
Berlin/Brandenburg e.V.  
Dornröschenstraße 32b  
12555 Berlin

4. Notarkammer Brandenburg  
Dortustraße 71  
14467 Potsdam

5. Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg  
Grillendamm 2  
14776 Brandenburg an der Havel

6. Landesärztekammer Brandenburg  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam

7. Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

8. Landesbehindertenbeirat Brandenburg  
Frau Vorsitzende Monika Paulat  
c/o Sozialverband Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Kurfürstenstr. 131  
10785 Berlin

9. Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen  
Janny Armbruster  
Haus S  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

10. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht  
Dagmar Hartge  
Stahnsdorfer Damm 77  
14532 Kleinmachnow

## **E. Zuständigkeiten**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium der Justiz. Zuständig für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag ist die Staatskanzlei.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Gesetz zur Neuregelung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

### **Gesetz über die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die allgemeine Beeidigung der nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

#### **(Brandenburgisches Sprachmittlergesetz – BbgSpMG)**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Zur Sprachübertragung für gerichtliche Zwecke werden Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer (Sprachmittlerinnen und Sprachmittler) tätig. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen und Dolmetscher umfasst die mündliche Sprachübertragung, die der Übersetzerinnen und Übersetzer die schriftliche Sprachübertragung.
- (2) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden die Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt und Übersetzerinnen und Übersetzer ermächtigt. Sprachen im Sinne dieses Gesetzes sind neben der Gebärdensprache auch anerkannte Kommunikationshilfen.
- (3) Für die allgemeine Beeidigung von sonstigen gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetschern gilt das Gerichtsdolmetschergesetz. Die allgemeine Beeidigung schließt die Ermächtigung ein, gemäß § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in einer fremden Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen.
- (4) Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

#### **§ 2**

#### **Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Subdelegation**

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Gesetz bestimmt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung.



(2) Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes enthaltene Ermächtigung wird auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

(3) Die nach Absatz 1 für zuständig bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115, L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

### § 3

#### **Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung**

(1) Von der durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 1 für zuständig bestimmten Stelle (zuständige Stelle) wird auf Antrag allgemein beeidigt oder ermächtigt, wer

1. Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder wer in einem dieser Staaten ihre oder seine berufliche Niederlassung oder ihren oder seinen Wohnsitz hat,
2. volljährig ist,
3. geeignet ist,
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
5. zuverlässig ist und
6. über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden beziehungsweise der zu ermächtigenden Sprache verfügt.

(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und eine der folgenden Prüfungen bestanden hat:

1. als Dolmetscherin oder Dolmetscher
  - a) im Inland die Dolmetscherinnen- oder Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder
  - b) im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Buchstabe a gleichwertig anerkannt worden ist;
2. als Übersetzerin oder Übersetzer

- a) im Inland eine Prüfung für Übersetzerinnen oder Übersetzer eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf oder
- b) im Ausland eine Prüfung, die von einer zuständigen deutschen Stelle als mit einer Prüfung nach Buchstabe a gleichwertig anerkannt worden ist.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch Prüfungen nach Satz 1 nachgewiesen werden.

(3) Dem Antrag auf allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. eine Erklärung darüber, ob in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen die antragstellende Person verhängt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob über das Vermögen der antragstellenden Person das Insolvenzverfahren eröffnet und noch keine Restschuldbefreiung erteilt worden oder ob die antragstellende Person in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, sowie
5. die für den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse notwendigen Unterlagen.

(4) Die zuständige Stelle bestätigt binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der von der antragstellenden Person eingereichten Unterlagen und fordert sie oder ihn gegebenenfalls auf, weitere Unterlagen nachzureichen. Das Verfahren ist innerhalb von drei Monaten nach vollständigem Eingang aller Unterlagen abzuschließen. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit von vorgelegten Bescheinigungen oder Nachweisen oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, so kann sie durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Echtheit überprüfen oder entsprechende Informationen einholen.

(5) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 4 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 4 Satz 2 gehemmt.

#### § 4

#### **Alternativer Befähigungsnachweis**

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse können statt mit einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auf andere Weise nachgewiesen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis für die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung besteht und

1. für die jeweilige Sprache im Inland keine Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a angeboten wird oder
2. es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b im Ausland bestandene Prüfung keine von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Übersetzer- oder Dolmetscherprüfung gibt.

(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden beziehungsweise ermächtigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Europäischen Referenzrahmens eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung,
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.

(3) Bei antragstellenden Personen, deren Qualifikation im Vollzug der Richtlinie 2005/36/EG als gleichwertig anerkannt wurde, ist die Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 nicht nochmals nachzuprüfen, soweit im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Antragstellende Personen, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.

## § 5

### **Beeidigung, Ermächtigung und Bezeichnung**

(1) Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass sie oder er treu und gewissenhaft übertragen werde. Auf die Beeidigung sind im Übrigen die Vorschriften des § 189 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

(2) Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern ist es untersagt, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Dritten unbefugt mitzuteilen oder sie zum Nachteil anderer zu verwerfen. Übersetzerinnen und Übersetzer sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Schriftstücke sorgsam aufzubewahren.

(3) Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern ist

1. eine Niederschrift zu fertigen und
2. der jeweiligen Sprachmittlerin oder dem jeweiligen Sprachmittler eine Urkunde auszuhändigen.

(4) Die allgemeine Beeidigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Dolmetscherin oder der Dolmetscher beeidigt ist. Die Ermächtigung berechtigt zum Führen der Bezeichnung „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigte Übersetzerin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer“, ergänzt um die Angabe der Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist.

(5) Die Ermächtigung umfasst das Recht, nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung die Richtigkeit und Vollständigkeit von Übersetzungen für diejenige Sprache, für die die Übersetzerin oder der Übersetzer ermächtigt ist, unter Angabe der Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu bescheinigen. Für die Form der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit gilt § 142 Absatz 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn eine Übersetzerin oder ein Übersetzer eine ihr oder ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung einer oder eines anderen als richtig und vollständig bestätigt.

## § 6

### **Befristung der allgemeinen Beeidigung und Ermächtigung, Verlängerung, Verzicht, Widerruf**

(1) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung endet nach fünf Jahren. Sie wird auf Antrag der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Dem Antrag auf Verlängerung sind aktuelle Nachweise nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 beizufügen. Ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstages nach diesem Gesetz allgemein beeidigt und beruft er oder sie sich auf diesen Eid, so besteht die Beeidigung für dieses Verfahren bis zu dessen Abschluss fort. Hat die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die zuständige Stelle fort.

(2) Die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung wird unwirksam, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler auf sie durch schriftliche Erklärung verzichtet.

(3) Die allgemeine Beeidigung und die Ermächtigung können widerrufen werden, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 oder Nummer 6 nicht mehr erfüllt,

2. wiederholt fehlerhafte Übertragungen ausgeführt hat oder
3. gegen die Pflicht, treu und gewissenhaft zu übertragen, verstoßen hat.

## § 7

### **Verlust und Rückgabe der Urkunde**

- (1) Der Verlust der gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2 ausgehändigten Urkunde ist der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Urkunde ist der zuständigen Stelle unverzüglich zurückzugeben, wenn die Beeidigung oder Ermächtigung
  1. nach § 6 Absatz 1 Satz 1 durch Zeitablauf geendet hat,
  2. nach § 6 Absatz 2 unwirksam geworden ist,
  3. unanfechtbar oder vollziehbar zurückgenommen wurde,
  4. unanfechtbar oder vollziehbar widerrufen wurde oder
  5. aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr wirksam ist.

## § 8

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die zuständige Stelle darf die für die allgemeine Beeidigung oder Ermächtigung sowie die nach § 6 erforderlichen personenbezogenen Daten und Angaben (Daten) verarbeiten und in automatisierte Abrufverfahren einstellen. Zu diesen Daten gehören der Name, die Vornamen, die ladungsfähige Anschrift, die Berufsbezeichnung, das Ablaufdatum der Befristung und die Sprache, für die die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler beeidigt oder ermächtigt ist. Mit Einwilligung der antragstellenden Person können weitere Daten verarbeitet werden.
- (2) Die zuständige Stelle darf die Daten nach Absatz 1 auf Anfrage den Gerichten sowie anderen öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder übermitteln. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, dass die Daten in einer gemeinsamen Datenbank gespeichert werden. Die Daten dürfen von den anderen Stellen nur dazu verarbeitet werden, nach beeidigten oder ermächtigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern zu suchen.
- (3) Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen der allgemeinen Beeidigung oder Ermächtigung einer Person. Der Antrag ist zu begründen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers entgegenstehen.
- (4) Mit Einwilligung der Sprachmittlerin oder des Sprachmittlers werden die in Absatz 1 genannten Daten im Internet veröffentlicht.
- (5) Die Eintragung ist auf eigenen Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall, nach Verzicht oder nach bestandskräftiger oder vollziehbarer Rücknahme oder

nach bestandskräftigem oder vollziehbarem Widerruf der allgemeinen Beeidigung oder der Ermächtigung zu löschen.

(6) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung der in § 1 Absatz 1 genannten oder einer vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und, sofern der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, diesen Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten ausgeübt haben, werden auf Antrag in die nach Absatz 2 Satz 2 geführte Datenbank eingetragen, wenn sie diese Tätigkeit im Land Brandenburg vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen (vorübergehende Dienstleistungen). Der Antrag ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Potsdam zu stellen. Eingetragen wird auch die Berufsbezeichnung, die den Regelungen des Niederlassungsstaates entspricht, in dessen Sprache. Lässt diese Bezeichnung Verwechslungen mit den Bezeichnungen nach § 5 Absatz 4 zu, so ist eine Abänderung oder Ergänzung anzunehmen. Unter der eingetragenen Bezeichnung sind die vorübergehenden Dienstleistungen zu erbringen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Die Eintragung wird nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn sie nicht auf erneuten Antrag um einen entsprechenden Zeitraum verlängert wird. Sie kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler sich als persönlich unzuverlässig erweist oder eine andere als die eingetragene Berufsbezeichnung führt. Das Gleiche gilt, wenn die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler verstirbt oder den Antrag auf Löschung der Eintragung stellt. Dieser Absatz dient der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

## § 9

### **Anzeigepflicht der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler**

(1) Sprachmittlerinnen und Sprachmittler haben der zuständigen Stelle unverzüglich die Änderung ihrer Daten gemäß § 8 Absatz 1 sowie alle sonstigen Änderungen mitzuteilen, die für die Tätigkeit als Sprachmittlerin oder Sprachmittler erheblich sind, wie insbesondere die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung, eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) Verlegt die Sprachmittlerin oder der Sprachmittler ihren oder seinen Wohnsitz oder ihre oder seine berufliche Niederlassung in den Bezirk eines anderen Landgerichts innerhalb des Landes Brandenburg, so hat die Mitteilung nach Absatz 1 an die ursprünglich zuständige Stelle zu erfolgen. Bei Verlegung des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung außerhalb des Landes Brandenburg hat die Mitteilung an die nach den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen zuständige Stelle außerhalb des Landes Brandenburg zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten zur Datenverarbeitung richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften.

## § 10

### **Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung, Zuständigkeitsdelegation**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigte Dolmetscherin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg allgemein beeidigter Dolmetscher“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigte Übersetzerin“ oder „nach den Vorschriften des Landes Brandenburg ermächtigter Übersetzer“ nach § 5 Absatz 4 bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

(3) Die in § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten enthaltene Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung übertragen.

## § 11

### **Kosten**

Für Verfahren nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz erhoben.

## § 12

### **Übergangsvorschriften**

Die nach dem Brandenburgischen Dolmetschergesetz ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer sowie allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher dürfen sich im Land Brandenburg auf diese Ermächtigungen und Beeidigungen bis zum 12. Dezember 2024 berufen. Die Vorschriften des Gerichtsdolmetschergesetzes bleiben unberührt.

## § 13

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die §§ 3 bis 7 und 8 Absatz 6 wird das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und durch die §§ 8 und 9 das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

## Artikel 2

### Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes

Die Anlage des Brandenburgischen Justizkostengesetzes vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 172), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 4.2 werden folgende Nummern 4.3 und 4.4 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
„4.3	Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 189 Gerichtsverfassungsgesetz, § 7 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz und § 6 Absatz 1 Brandenburgisches Sprachmittlergesetz)	70 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 Euro
4.4	Verlängerung der Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefasst werden	70 Euro
	Für eine zweite und jede weitere Sprache erhöht sich die Gebühr um	10 Euro“.

2. Die bisherige Nummer 4.3 wird Nummer 4.5 und in der Spalte **Gegenstand** werden die Wörter „Nummern 4.1 und 4.2“ durch die Wörter „Nummern 4.1 bis 4.4“ ersetzt.
3. In der Zeile nach der neuen Nummer 4.5 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
 „Die Gebühren zu den Nummern 4.1 und 4.2 sowie die Gebühren zu den Nummern 4.3 und 4.4 werden jeweils nicht nebeneinander erhoben.“
4. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.6.

## Artikel 3

### Änderung des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Das Brandenburgische Rechtsanwaltsversorgungsgesetz vom 4. Dezember 1995 (GVBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:



- a) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten
    - § 20a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
    - § 20b Auskunftserteilung an öffentliche Stellen“.
  - b) Nach der Angabe zu § 21 wird die Angabe „§ 21a Einschränkung von Grundrechten“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    - „Die Tätigkeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeübt.“
  - b) Die Absätze 6 bis 8 werden durch folgende Absätze 6 bis 9 ersetzt:
    - „(6) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung einzuberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzung der Vertreterversammlung kann vollständig oder teilweise auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.
    - (7) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Vertreter. Die Änderung der Satzung und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.
    - (8) Der Erlass und die Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung des für Justiz zuständigen Ministeriums, das im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium entscheidet.
    - (9) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    - „Die Tätigkeit wird von den Mitgliedern ehrenamtlich ausgeübt.“
  - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
    - „(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbunden Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung.“
4. Dem § 21 werden die folgenden §§ 20 bis 20b vorangestellt:

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder sonstiger Leistungsberechtigter darf das Versorgungswerk ausschließlich zur Versorgung seiner Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 verarbeiten.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ihrer Mitglieder durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg an das Versorgungswerk ist zulässig, soweit dies zur Versorgung der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 erforderlich ist.

**§ 20a****Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Leistungsberechtigter im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) darf das Versorgungswerk ausschließlich zur Versorgung seiner Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten gemäß § 2 Absatz 1 verarbeiten.

(2) § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist entsprechend anzuwenden.

**§ 20b****Auskunftserteilung an öffentliche Stellen**

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

5. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die §§ 20, 20a und 20b werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

## **Artikel 4**

### **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die von den Kammern errichteten Versorgungswerke dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder sonstigen Leistungsberechtigten nur zur Versorgung ihrer Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten gemäß § 28 Absatz 1 verarbeiten. Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von einem Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten abweichend von Satz 1 an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Durch die Absätze 1 bis 4 werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In besonderen Ausnahmefällen können Beschlüsse der Kammerversammlung außerhalb von Sitzungen schriftlich gefasst werden. In diesem

Fall sind Beschlüsse abweichend von Absatz 2 nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kammerversammlung an der Beschlussfassung teilnimmt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 132 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 132

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes, das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg und das Grundrecht auf Berufsfreiheit nach Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 290), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 14 S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20b die Angabe „§ 20c Auskunftserteilung an öffentliche Stellen“ eingefügt.
2. In § 8 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:  
 „(4a) Die Sitzung der Vertreterversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.“
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 „(6) Die Sitzung des Vorstands kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands im Einzelfall schriftlich gefasst werden. Die Satzung soll nähere Bestimmungen dazu treffen.“
4. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „des Deckungsstocks gemäß § 54“ durch die Wörter „des Sicherungsvermögens nach § 215“ und die Wörter „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens sowie hierzu erlassener“ durch die Wörter „Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633, 1634) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der maßgeblichen“ ersetzt.
5. Nach § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

### **Auskunftserteilung an öffentliche Stellen**

Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis von dem Steuerberaterversorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,
2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder
3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Steuerberaterversorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Steuerberaterversorgungswerk verweigert die Auskunft, wenn es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

6. § 24 wird wie folgt gefasst:

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch die §§ 20a bis 20c werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.“

### **Artikel 6**

#### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch den neuen § 5a Absatz 3 Satz 2 des Heilberufsgesetzes, der durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a dieses Gesetz eingefügt wird, werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

### **Artikel 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten das Brandenburgische Dolmetschergesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 252), das zuletzt

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I Nr. 38 S. 21) geändert worden ist, und die Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Juli 2016 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Die allgemeine Beeidigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher im Land Brandenburg war bislang im Brandenburgischen Dolmetschergesetz (BbgDolmG) sowie in der Verordnung zur Ausführung des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes geregelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) zum 1. Januar 2023 kann für die von ihm erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher eine Regelung nicht mehr durch Landesgesetz erfolgen.

Der Anwendungsbereich des Gerichtsdolmetschergesetzes umfasst nicht die bisher landesrechtlich geregelte allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Gebärdensprache und die anerkannten Kommunikationshilfen (z. B. Blindensprache) sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (§ 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Für diese Personengruppe sind weiterhin landesrechtliche Regelungen erforderlich.

Dabei soll der nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen bestehende Gleichlauf für alle bei den Gerichten tätigen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler beibehalten werden. Abweichende Eignungsvoraussetzungen für die nicht vom Gerichtsdolmetschergesetz erfassten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer sind sachlich nicht gerechtfertigt. Eine für diese Berufsgruppen abweichende landesrechtliche Regelung würde zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Dies gilt umso mehr, als der überwiegende Teil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher auch als Übersetzerinnen bzw. Übersetzer tätig ist. Infolgedessen übernimmt das Brandenburgische Sprachmittlergesetz (BbgSpMG) überwiegend die Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes.

Wie das Gerichtsdolmetschergesetz (vgl. Gesetzesbegründung zu § 1 GDolmG, BT-Drs. 19/14747, S. 45) schränkt auch dieses Gesetz nicht die Befugnis der Justiz ein, als Sprachmittlerin oder Sprachmittler eine andere geeignete Person heranzuziehen (vgl. § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG] für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie § 404 ZPO für Übersetzerinnen und Übersetzer), die als Dolmetscherin oder Dolmetscher im Einzelfall zu beeidigen ist (§ 189 GVG). Die allgemeine Beeidigung gewährleistet jedoch im Gegensatz zur der Eidesleistung im Gerichtssaal, dass die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zuvor seine Kompetenzen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber der nach § 2 BbgSpMG zuständigen Stelle nachgewiesen hat.

§ 12 GDolmG bestimmt, dass für die Beeidigung und die Verlängerung der Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern Kosten nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen erhoben werden. Dies macht eine Anpassung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes (JKGBbg) erforderlich, da dieses bislang keinen Gebührentatbestand für die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung enthält.

2. Durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz (GvSchuG) wurde auf bundesrechtlicher Ebene die Befugnis öffentlicher Stellen (Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte, Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbetriebsgesetz und

dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes [VwVG] sowie die zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz [AUG]) erweitert, Drittauskünfte zu erheben. Die bereits bestehenden Befugnisse beinhalten u. a., die Anschrift und den Arbeitgeber des Schuldners beim Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln. Dieses Abfragerecht wurde nun auf die berufsständischen Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erweitert. Mit der Ausweitung der Auskunftsrechte erlangen die Gläubiger und die zur Auskunftserhebung ermächtigten öffentlichen Stellen entsprechende Angaben auch von Schuldern, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind. Entsprechendes gilt für Bezieher von Hinterbliebenenleistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Die neuen Befugnisse erfassen allerdings nicht die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Diesbezüglich hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz abschließend verneint. Angesichts dessen besteht Regelungsbedarf im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz (BbgRAVG), im Heilberufsgesetz (HeilBerG) und im Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz (BbgStBVG), um sicherzustellen, dass entsprechende Auskunftersuchen nicht ins Leere gehen. Der Gesetzentwurf sieht daher die Einfügung der nötigen Datenübermittlungsvorschriften in den genannten Gesetzen vor.

Mit dem Gesetz soll im Weiteren Modernisierungs- und Klarstellungsbedarf im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz, im Heilberufsgesetz und im Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz nachgekommen werden. Der geltende Rechtszustand, Beschlüsse in Vertreterversammlungen bzw. Kammerversammlungen nur bei persönlicher Anwesenheit in Präsenzsitzungen zu fassen, wird von den Versorgungseinrichtungen als unpraktikabel bewertet. Hier ist die Nutzung moderner elektronischer Kommunikationsmittel wünschenswert. Dem Steuerberaterversorgungswerk soll zudem die Möglichkeit eröffnet werden, Sitzungen des Vorstands per Videokonferenz durchführen und Vorstandsbeschlüsse schriftlich fassen zu können.

Soweit die Stellung der Vertreter und der Vorstandsmitglieder im Hinblick auf den Charakter ihrer freiwillig zum Wohle der Mitglieder übernommenen Tätigkeit in der Standesorganisation klargestellt werden soll, wird ein Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen für die Steuerberater- und Ärzteversorgung erzielt. Nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sind im Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetz zudem gesetzliche Vorschriften zur Datenverarbeitung zu schaffen. Die entsprechenden Vorschriften sind im Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetz und im Heilberufsgesetz bereits enthalten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Sprachmittlergesetz)



## Zu § 1

Absatz 1 dient der Begriffsbestimmung. Der Oberbegriff „Sprachmittlerin“ bzw. „Sprachmittler“ umfasst alle Arten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, auch Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer.

Durch Absatz 2 werden die Gebärdensprache und anerkannte Kommunikationshilfen (vgl. § 3 der Kommunikationshilfenverordnung) in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Es wird damit klargestellt, dass für deren Übertragung insgesamt dieselben Grundsätze Anwendung finden wie für die Übertragung ausländischer Sprachen.

Absatz 3 ist Folge von § 1 GDolmG. Mit dieser Regelung hat der Bund, gestützt auf die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG), den Bereich der gerichtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher weitgehend abschließend geregelt. Eine landesrechtliche Regelung ist gemäß Artikel 72 Absatz 1 GG danach nicht mehr möglich. Der Verweis auf das Gerichtsdolmetschergesetz in Absatz 3 Satz 1 kommt daher lediglich klarstellende Funktion zu. Mit Absatz 3 Satz 2 wird die bisher in § 1 Absatz 2 BbgDolmG enthaltene Regelung beibehalten, wonach die allgemeine Beeidigung die Ermächtigung des § 142 Absatz 3 ZPO umfasst.

Absatz 4 entspricht § 1 Absatz 4 BbgDolmG. Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz soll aus den gleichen Gründen keine Anwendung finden, wie bereits im Rahmen des Brandenburgischen Dolmetschergesetzes. Das Brandenburgische Sprachmittlergesetz steht den Zielen des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes nicht entgegen. Es ist bereits an die Erfordernisse der Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen), in der jeweils geltenden Fassung, angepasst und ermöglicht die Beeidigung und Ermächtigung von Personen sowohl aus den EU-Mitgliedstaaten als auch aus Drittstaaten.

## Zu § 2

Absatz 1 ermächtigt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung, die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu regeln.

Absatz 2 enthält die Weiterübertragung der von § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG vorgesehenen Verordnungsermächtigung auf das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung. Damit wird es der Landesjustizverwaltung ermöglicht, die Zuständigkeit für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler einheitlich einer Stelle zu übertragen. Ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für die dem Gerichtsdolmetschergesetz unterfallenden und für die diesem Gesetz unterfallenden Sprachmittlerinnen und Sprachmittler würde zu nicht sachgerechten Mehraufwänden führen.

Absatz 3 entspricht § 7 Absatz 4 GDolmG und trifft die notwendige Regelung zur Umsetzung der in Artikel 8 und 56 der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgesehenen Verwaltungszusammenarbeit und Mitteilungspflichten gegenüber Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten.

## Zu § 3

Die Vorschrift entspricht § 3 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu den persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und den einzureichenden Unterlagen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 4

Die Vorschrift entspricht § 4 GDolmG und überträgt die dort eröffnete Möglichkeit, die fachlichen Kompetenzen nach § 3 Absatz 2 alternativ nachzuweisen, auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 5

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen den §§ 5 und 6 GDolmG sowie § 4 Absatz 3 BbgDolmG und überträgt deren Regelungen zur allgemeinen Beeidigung und zur Bezeichnung auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 6

Die Vorschrift entspricht § 7 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu Befristung, Verlängerung, Verzicht und Widerruf der allgemeinen Beeidigung bzw. Ermächtigung auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 7

Die Vorschrift entspricht § 8 GDolmG und überträgt dessen Regelungen zu Verlust und Rückgabe der Urkunde auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 8

Die Absätze 1 bis 5 entsprechen § 9 GDolmG und übertragen dessen Regelungen auf sämtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie die Übersetzerinnen und Übersetzer in die gemeinsame Datenbank der Länder einzutragen.

Absatz 5 entspricht § 6 Absatz 5 BbgDolmG und dient der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie im Hinblick auf die vorübergehenden Dienstleistungen.

#### Zu § 9

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 10 GDolmG und überträgt die dort normierten Anzeigepflichten auf alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

#### Zu § 10

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechen § 11 GDolmG und erweitern dessen Schutz um die von diesem Gesetz erfassten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler.

Absatz 3 ermächtigt das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung, die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. In der Rechtsverordnung wird insoweit die Stelle als Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für zuständig erklärt, die auch für die übrigen Angelegenheiten nach

dem Brandenburgischen Sprachmittlergesetz zuständig ist. Diese Stelle ist aufgrund ihrer Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im besonderen Maße in der Lage, Verstöße gegen Absatz 1 festzustellen.

#### Zu § 11

Für die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz und für die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach diesem Gesetz werden Kosten nach dem Brandenburgischen Justizkostengesetz erhoben. Das Brandenburgische Justizkostengesetz wird durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs geändert.

#### Zu § 12

Die in § 12 getroffene Übergangsregelung entspricht der bundesrechtlichen Regelung für Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher und stellt sicher, dass für alle Sprachmittlerinnen und Sprachmittler eine einheitliche Übergangsfrist gilt. Die bundesrechtliche Übergangsregelung mit dem Stichtag 12. Dezember 2024 folgt aus der beabsichtigten Änderung des § 189 Absatz 2 GVG (Artikel 4 und Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I 2019 S. 2124)).

#### Zu § 13

Durch die §§ 3 bis 7 und 8 Absatz 6 wird das aus Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg folgende Grundrecht auf Berufsfreiheit und durch §§ 8 und 9 das durch Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistete Recht auf Datenschutz sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind daher diese Grundrechte im Gesetz zu benennen.

#### Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Justizkostengesetzes)

Infolge der Befristung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ist für das Verfahren zur Verlängerung der allgemeinen Beeidigung und der Ermächtigung ein Gebührentatbestand zu schaffen. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Gebühr für den Erstantrag, berücksichtigt aber den geringeren Bearbeitungsaufwand.

#### Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird geändert.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Tätigkeit als Mitglied der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks ehrenamtlich ausgeübt wird. Hierdurch

wird ein Gleichlauf mit den geltenden Vorschriften für die anderen Versorgungseinrichtungen freier Berufe in Brandenburg, nämlich zu § 8 Absatz 1 Satz 2 BbgStBVG und § 25a HeilBerG erzielt.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Der Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 6 bis 8 wird in den neuen Absätzen 6 bis 9 systematisch neu geordnet. Dabei werden zwei Ergänzungen vorgenommen:

zu Absatz 6 Satz 3 und 4:

Die Änderung ermöglicht es, die Sitzungen der Vertreterversammlung in Zukunft auch ohne körperliche Anwesenheit aller Teilnehmer an einem Ort durchzuführen. Neben der Form der vollständigen Telefon- oder Videokonferenz ist erst recht eine Kombination aus einer Zusammenkunft von örtlich anwesenden Vertretern und einer Telefon- oder Videokonferenz durch Zuschaltung von an einem anderen Ort befindlichen Teilnehmern zulässig. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Teilnehmer alle Rechte als Mitglieder der Vertreterversammlung ausüben können.

zu Absatz 9:

In § 75 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) ist gesetzlich geregelt, dass die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Daher wird nunmehr in § 7 Absatz 9 BbgRAVG eine identische Regelung für die Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes geschaffen und insoweit ein Gleichlauf mit den geltenden Vorschriften für andere Versorgungseinrichtungen freier Berufe in Brandenburg, insbesondere mit § 8 Absatz 7 BbgStBVG, erzielt. Die Mitglieder der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerkes erhalten für ihre Tätigkeit keine Entlohnung, jedoch sollen sie auch nicht durch die Übernahme des Amtes schlechter gestellt werden. Aufgrund dessen sollen sie eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung erhalten. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung für die Vertreterversammlung enthält das Gesetz bereits in § 7 Absatz 5 Nummer 6 BbgRAVG.

Zu Nummer 3 Buchstabe a:

Es wird gesetzlich geregelt, dass die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerkes ehrenamtlich ausgeübt wird. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit den geltenden Vorschriften für die anderen Versorgungseinrichtungen freier Berufe in Brandenburg, nämlich zu § 9 Absatz 1 Satz 3 BbgStBVG und § 25a HeilBerG, erzielt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b:

In § 75 BRAO ist gesetzlich geregelt, dass die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ihre Tätigkeit unentgeltlich ausüben. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Daher wird nunmehr in § 8 Absatz 6 BbgRAVG eine identische Regelung für den Vorstand des Rechtsanwaltsversorgungswerkes geschaffen und insoweit ein Gleichlauf mit den geltenden Vorschriften für andere Versorgungseinrichtungen freier Berufe in Brandenburg, wie z. B. in § 9 Absatz 5

BbgStBVG, erzielt. Die Mitglieder des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerkes erhalten für ihre Tätigkeit keine Entlohnung, jedoch sollen sie auch nicht durch die Übernahme des Amtes schlechter gestellt werden. Aufgrund dessen sollen sie eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung erhalten. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung für die Vertreterversammlung enthält das Gesetz bereits in § 7 Absatz 5 Nummer 6 BbgRAVG.

Zu Nummer 4:

Zu § 20 und 20a:

Zur Erfüllung der ihm nach § 2 BbgRAVG obliegenden Versorgung seiner Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten verarbeitet das Rechtsanwaltsversorgungswerk personenbezogene Daten sowie besondere Kategorien personenbezogener Daten (insbesondere Gesundheitsdaten) nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Das Versorgungswerk ist dabei auf die Mitwirkung seiner Mitglieder und ihrer Hinterbliebenen nach § 16 BbgRAVG, zum Teil aber auch auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und der Patentanwaltskammer im Rahmen der Amtshilfe nach § 17 BbgRAVG angewiesen. Nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung sieht Ausnahmen von diesem Verbot vor. Die Ausnahmen ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Verordnung selbst, z. B. die ausdrückliche Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für Zwecke der Versorgung nach § 2 BbgRAVG ohne Einwilligung der betroffenen Person bedarf es einer nationalen Regelung auf Basis von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung. Der Verweis auf § 24 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung um, „geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person“ vorzusehen. Im Hinblick auf die mit der Leistungserbringung nach § 2 BbgRAVG verbundenen besonderen Verarbeitungssituationen sind immer dem Risiko der Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechende Schutzmaßnahmen für die Rechte der betroffenen Person vorzusehen.

Zu § 20b:

Die neu eingefügte Norm bildet die erforderliche Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung durch das Rechtsanwaltsversorgungswerk.

In den mit dem Gerichtsvollzieherschutzgesetz geänderten Regelungen (§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 802I Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO ebenso wie in § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Nummer 1 VwVG sowie in § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AUG) ist lediglich bestimmt, dass die dort benannten Stellen zum Datenabruf ermächtigt sind. Durch Einfügen des § 20b BbgRAVG wird die erforderliche korrespondierende Verpflichtung der berufsständischen Versorgungseinrichtung zur Datenübermittlung geschaffen. Die Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben des § 74a Absatz 2 und 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), ist jedoch abstrakter gefasst. Dabei bringt die Regelung in hinreichender Form zum Ausdruck, dass personenbezogene Daten nur in den Fällen übermittelt werden dürfen, in denen die abfragende Stelle zum Datenabruf ermächtigt ist.

Von dem abstrakten Begriff „öffentliche Stelle“ erfasst werden Gerichtsvollzieher, Insolvenzgerichte, Vollstreckungsbehörden nach dem Justizbetriebsgesetz und dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes sowie die zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz. Darüber hinaus können die im Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg aufgeführten Vollstreckungsbehörden in Betracht kommen, sofern dort eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung enthalten ist.

Zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe in Satz 2 kann auf die Gesetzesbegründung und Rechtsprechung und Literatur zu § 74a Absatz 2 und 3 SGB X zurückgegriffen werden. Eine Entscheidung ist nach Aktenlage und ohne Anhörung der betroffenen Person zulässig.

Zu Nummer 5:

Durch die §§ 20 bis 20b werden das durch Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistete Recht auf Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind daher diese Grundrechte im Gesetz zu benennen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Heilberufsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 (zu § 20b BbgRAVG) verwiesen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Durch § 5a werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

Zu Nummer 2:

Mit dem neuen § 18 Absatz 3 HeilBerG wird es den Mitgliedern der Kammerversammlung ermöglicht, Beschlüsse in schriftlicher Form zu fassen.

Die Heilberufskammern sind in ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit auf Beschlüsse ihrer Organe angewiesen. Sofern Sitzungen der Kammerversammlungen nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, ist es erforderlich, die Beschlussfähigkeit weiterhin sicherzustellen.

Abweichend von § 18 Absatz 2, der eine persönliche Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder voraussetzt, weitet die Regelung die Beschlussfassung auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie auf das schriftliche Verfahren aus. In besonderen Ausnahmefällen werden Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ermöglicht. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Beratungen können unter Nutzung von Bild und/oder Tonübertragungsmitteln (Telefon-, Online- oder Videokonferenz) durchgeführt werden.

Zu Nummer 3:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind die eingeschränkten Grundrechte im Gesetz zu benennen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Die Inhaltsübersicht wird geändert.

Zu Nummer 2:

Die Änderung ermöglicht es, die Sitzungen der Vertreterversammlung in Zukunft auch ohne körperliche Anwesenheit aller Teilnehmer an einem Ort durchzuführen.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ermöglicht es, Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands in Zukunft auch ohne körperliche Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Ort durchzuführen.

Zu Nummer 4:

Die Anpassungen zu § 18 Absatz 2 des BbgStBVG folgen inzwischen eingetretenen Änderungen des Bundesrechts.

Zu Nummer 5:

Es wird auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 4 (zu § 20b BbgRAVG) verwiesen.

Zu Nummer 6:

Durch §§ 20 bis 20c werden das durch Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleistete Recht auf Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind daher diese Grundrechte im Gesetz zu benennen.

Zu Artikel 6

Durch § 5a Absatz 3 Satz 2 HeilBerG wird neben dem durch Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleisteten Recht auf Datenschutz auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG eingeschränkt. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg und Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG sind die eingeschränkten Grundrechte im Gesetz zu benennen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Regelungen zu Artikel 1 und 2 jedoch erst zum 1. Januar 2023, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes. Die bisherigen landesrechtlichen Regelungen treten dann zeitgleich außer Kraft.